

► Abtretung

Abtretungsvereinbarung eines Sachverständigen

| Die Klausel eines Kfz-Sachverständigen, mit der er sich die Forderungen der Geschädigten, für die er gutachterlich tätig wird, sicherungshalber abtreten lassen will, ist unklar und damit unwirksam, wenn eine eindeutige Regelung dazu fehlt, unter welchen Voraussetzungen der Sicherungsfall eintreten und der Sachverständige als Abtretungsempfänger berechtigt sein soll, dem jeweiligen Drittschuldner die Zession offenzulegen und Zahlung an sich selbst zu verlangen. |

Im Fall des OLG Frankfurt (28.6.23, 9 U 94/22, Abruf-Nr. 237430) nahm ein Sachverständiger jeweils aus abgetretenem Recht eine Haftpflichtversicherung wegen der Erstellung von Gutachten zur Schadenshöhe nach Verkehrsunfällen in Anspruch. Die Versicherung machte geltend, die Abtretung sei unwirksam und hatte viele Einwendungen gegen die Höhe. Tatsächlich scheiterte der Sachverständige aber schon an der formalen Hürde.

MERKE | Bei den Abtretungserklärungen eines Sachverständigen handelt es sich um AGB, die der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB unterliegen. Nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich formuliert ist. Tatsächlich sollte deutlich werden, ob die Abtretung an Erfüllungs statt oder erfüllungshalber erfolgt und wann der Sicherungsfall eintritt.

► Fluggastrechte

Ausgleichsansprüche bei nicht angetretenem Flug

| Weiß der Fluggast, dass der gebuchte Flug sich um drei oder mehr Stunden verspäten wird, muss er (gleichwohl) grundsätzlich zur Abfertigung erscheinen, wenn er eine Ausgleichsentschädigung beanspruchen will. |

Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) Fluggastrechte-VO gilt die Verordnung für Fluggäste, die einen Flug antreten. Nach Abs. 2 Buchst. a) gilt Abs. 1 unter der Bedingung, dass die Fluggäste über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und – außer im Fall der Annullierung nach Art. 5 – sich spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfinden. Daraus leitet das AG Köln (21.7.23, 149 C 119/23, Abruf-Nr. 237431) eine Pflicht zum Erscheinen ab, wenn ein Ersatzanspruch geltend gemacht werden soll.

MERKE | Die Unannehmlichkeiten, die der großen Verspätung innewohnen, bestehen vor allem in der körperlichen Belastung durch die Verlängerung der Reisezeit (BeckOK Fluggastrechte-VO/Schmid, a. a. O., Art. 5 Fluggastrechte-VO Rn. 266). Eine schematische Gleichstellung von Verspätung und Annullierung auch hinsichtlich der Frage, ob sich der Fluggast zur Abfertigung einfinden muss oder nicht, erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt und ist auch der Rechtsprechung des EuGH nicht zu entnehmen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 237430

Das sollte in AGB
deutlich werden



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 237431

Keine schematische
Gleichstellung von
Verspätung und
Annullierung